

So kann der Bürger mitreden

Einfluss in Land und Kommune

Politikverdrossenheit – für viele Bürger folgt sie daraus, wesentliche politische Entscheidungen nicht mitbestimmen zu können. Und doch gibt es in NRW auf Landesebene drei Elemente, über die die Bürger unmittelbar Einfluss auf die demokratische Willensbildung nehmen können. Zusätzlich bieten Bürgerbegehren und -entscheid seit zehn Jahren die Chance der direkten Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung.

Foto: Schälte

Vor zehn Jahren wurden „Bürgerbegehren“ und „Bürgerentscheid“ durch das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 6. Mai 1994 in die Gemeindeordnung eingeführt. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung heißt es unter anderem: „Die Bürger sollen über wichtige kommunale Angelegenheiten anstelle der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages selbst entscheiden können. Voraussetzung ist ein Bürgerbegehren, also ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids.“

Generell lassen sich drei Gründe unterscheiden, aus denen „Bürgerbegehren“ angestrebt werden: Es soll etwas Neues erreicht werden, mit dem sich die Gemeindevertretung bisher nicht beschäftigt hat, ein Vorhaben, das die Gemeindevertretung bereits abgelehnt hat, soll doch noch durchgesetzt werden oder ein durch die Gemeindevertretung bereits gefasster Beschluss soll aufgehoben oder verändert werden. Sind die formalen Bedingungen erfüllt und das Bürgerbegehren eingereicht, ist der Rat am Zuge. Er muss über die Zulässigkeit entscheiden.

PRAXIS

Die Möglichkeiten des Bürgerbegehrens sind durch einen „Negativkatalog“ beschränkt, der bestimmte kommunalpolitische Entscheidungen dem Rat vorbehält. Nicht zulässig sind etwa Bürgerbegehren, die die Auflösung der Ämter einer Gemeindeverwaltung oder die Einführung von Fachbereichen zum Ziel hat. Gleiches gilt für Bebauungspläne oder die Abschaffung und Senkung von Steuern. Seit der Einführung 1994 sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Erholungs-, Freizeit- und Sportangelegenheiten (62), Schulangelegenheiten (30), Verkehrsangelegenheiten (53), Umwelt- und insbesondere Abfallangelegenheiten (25) initiiert worden. Insgesamt wurden seit 1994 zwischen Rhein und Weser 269 Bürgerbegehren auf den Weg gebracht; in 90 Fällen kam es zu einem „Bürgerentscheid“.

Auf Landesebene wurden die vergleichbaren Instrumente „Volksbegehren“ (VB) und

„Volksentscheid“ (VE) bereits in die Landesverfassung 1950 aufgenommen. 2002 wurde das Gesetz um die „Volksinitiative“ (VI) erweitert. Man unterscheidet dabei wie folgt: Ziel der VI ist das Befassen des Landtags mit einem politischen Sachthema oder Gesetzentwurf. Voraussetzung ist die Unterschrift von mindestens 0,5 Prozent der Stimmberechtigten (rund 65.000) innerhalb von acht Wochen auf den Listen, die in den Ämtern der Städte und Gemeinden ausliegen.

Ziel des „Volksbegehrens“ (VB) ist der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes. Dem VB muss ein Gesetzentwurf zu Grunde liegen, er ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. Ein VB muss von mindestens acht Prozent der deutschen Stimmberechtigten (ca. eine Million) gestellt werden. Entspricht der Landtag einem VB nicht, kommt es zum „Volksentscheid“. In diesem Fall kann das Volk das Gesetz selbst durch Abstimmung beschließen.

Die Landesregierung kann ein von ihr eingebrachtes Gesetz zum Thema eines VE machen, wenn der Landtag das Gesetz abgelehnt hat. Landtag oder Landesregierung können die Zustimmung zu einer vom Landtag mangels Zweidrittelmehrheit abgelehnten Verfassungsänderung durch einen VE einholen. Mitte Mai legten SPD und Grüne einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes vor, der das umständliche und teure Zulassungsverfahren abschaffen und eine freie Unterschriftensammlung sowie eine Anhörungspflicht vor den zuständigen Ausschüssen einführen möchte (siehe auch Seite 10).

In der Verfassungsgeschichte des Landes NRW gab es in über 50 Jahren keinen Volks-

entscheid. Es hat nur drei zugelassene Volksbegehren gegeben, von denen nur zwei vollzogen wurden. Auch die Form der Volksinitiative wurde seit 2002 erst zwei Mal von den Bürgern als Mittel der Einflussnahme gewählt. Während die Volksinitiative „Forensikstandort Herne“ im Herbst 2002 scheiterte, verlief die VI „Jugend braucht Zukunft“ erfolgreich. Im Januar gaben die Initiatoren 174.858 Unterschriften im Landtag ab, der sich nun mit dem Thema Kinder- und Jugendarbeit befassen muss. Derzeit läuft die VI „Ein Porz – Ein Wahlkreis“, die eine erneute Befassung des Landtags mit der jüngst erfolgten Aufteilung des Landtagswahlkreises Köln-Porz anstrengt.

NB